

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung am 18.10.2019 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

## Richtlinien für Futsalturniere und private Hallen-Turniere

### § 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Hallenturnieren ist vom Veranstalter mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter ~~und dem zuständigen Schiedsrichter-Organ~~ mit Ausschreibung, Turnier- und Zeitplan, sowie einer Liste der teilnehmenden Vereine anzumelden.

### § 9 SR-Spesenregelung

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der SR-Spesenordnung und erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- ~~(1) Für Turniere:~~
- a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 4,50
  - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 6,00
- ~~(2) Für Einzelspiele:~~
- a) ~~bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 6,00~~
  - b) ~~bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 12,00~~

### § 12 Mannschaften

- (1) Eine Erwachsenen-Mannschaft besteht einschließlich des Torhüters aus maximal 14 Spielern **pro Spiel**. Eine Junioren/innen-Mannschaft besteht einschließlich des Torhüters aus maximal 12 Spielern **pro Spiel**. Es dürfen sich fünf Spieler (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden. Mit weniger als drei Spielern kann nicht gespielt werden.
- Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen kann die Spielerzahl je nach Größe des Spielfeldes auch auf sechs bzw. sieben Spieler erhöht werden. Eine Erhöhung der Spieleranzahl ist bei der Turnierausschreibung mitzuteilen.

## § 14 Spielbestimmungen

- (1) bis (8) unverändert
- (9) Wenn der Torhüter den Ball in seiner Spielfeldhälfte erneut berührt, nachdem ihm dieser von einem Mitspieler absichtlich zugespielt und bevor er von einem Gegner gespielt oder berührt wurde, erhält das gegnerische Team einen indirekten Freistoß am Ort des Vergehens **(Strafraum beachten)**.
- (10) bis (11) unverändert
- (12) Ab dem sechsten oder fünften (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 4 **13** Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Foul jeder Mannschaft pro Spiel,
- darf die gegnerische Mannschaft keine Spielmauer bilden,
  - muss der Freistoß ausführende Spieler eindeutig identifiziert werden
  - muss sich der Torwart in seinem Strafraum befinden und mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein,
  - müssen sich alle Feldspieler hinter einer imaginären Linie befinden, die außerhalb des Strafraums auf Ballhöhe parallel zur Torlinie verläuft,
  - müssen die Spieler mindestens fünf Meter Abstand zum Ball halten und dürfen den Spieler, der den Freistoß ausführt, nicht behindern. Kein Spieler darf diese unsichtbare Linie übertreten, solange der Ball nicht berührt oder gespielt wurde.
- (13) bis (20) unverändert

## § 16 Spielfeld und Spielfeldaufbau

- (1) bis (5) unverändert
- (6) **Bei Toren mit den Ausmaßen fünf mal zwei Meter ist** in der Entfernung von neun Metern, **bei Hallentoren von drei mal zwei Meter in der Entfernung von sechs Metern** – von der Torlinie aus gerechnet - ~~ist~~ der Strafstoßpunkt einzuzeichnen.

***Inkrafttreten ab Veröffentlichung.***